

Regionale Bewilligungsrunde

Jährliche Arbeitssitzung der Arbeitskreise

Kompetenzen und Zuständigkeiten

mit Blick auf das Rankingverfahren und die Bewilligung

Zuständigkeiten (allgemein)

Arbeitskreise

- Erstellung und Veröffentlichung einer regionalen Arbeitsmarktstrategie
- Durchführung des Rankingverfahrens: inhaltliche Bewertung regionaler Projektanträge hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Strategie und Erstellung einer Vorschlagsliste
- Weiterleitung der Vorschlagsliste an die L-Bank
- Ergebnissicherung und inhaltliche Prüfung der Sachberichte, Mitwirkung bei der Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit; Netzwerkarbeit

L-Bank

- verwaltungsrechtliche Abwicklung
- Bewilligung / Ablehnung
- Auszahlungen
- Rücknahme und Widerruf
- endgültige Festsetzung des Zuschusses

Ablauf des Rankingverfahrens

- Der grundsätzliche Ablauf des Rankingverfahrens sieht wie folgt aus:
- Die AK-Geschäftsstellen nehmen zunächst eine Vorprüfung vor, ob die Anträge die formalen Fördervoraussetzungen erfüllen.
- Die Geschäftsstelle wirkt darauf hin, dass die Anträge dem Arbeitskreis vollständig und den formalen Anforderungen entsprechend zum Ranking vorgelegt werden.
- Grundsätzlich werden alle eingegangenen Anträge vom Arbeitskreis im Rankingverfahren beurteilt und bewertet.
- Bei gravierenden formalen Fehlern, die der Antragstellende auch nach Hinweis nicht beseitigt hat und die einer ESF-Förderung entgegen stehen könnten, ist der Antrag der L-Bank vorzulegen.
- Die L-Bank teilt der AK-Geschäftsstelle schriftlich ihre Entscheidung darüber mit, ob der Antrag zum Ranking zuzulassen ist oder ob er wegen gravierender Mängel aus dem Rankingverfahren ausgeschlossen wird.

Ablauf des Rankingverfahrens

- Die Entscheidung der L-Bank ist für die AK-Geschäftsstelle und für den Arbeitskreis bindend (vgl. § 4 Ziff. 5 AK-Vertrag).
- Die Bekanntgabe von Entscheidungen mit Außenwirkung gegenüber Antragstellenden ist in jedem Fall der L-Bank vorbehalten und erfolgt nach Durchführung des Rankingverfahrens.
- Die Bewertung der Anträge erfolgt dann im Rahmen eines Rankingverfahrens zur Erstellung der Vorschlagsliste, in dem grundsätzlich alle Mitglieder des regionalen Arbeitskreises stimmberechtigt sind.

Ablauf des Rankingverfahrens

- Durch den vorgegebenen Verfahrensablauf besteht ein kritischer Berührungspunkt bei der Frage **inhaltliche Bewertung** im Rahmen der Vorprüfung im Rankingverfahren und bei der **Bewilligung / Ablehnung** durch die L-Bank.

2. Formale Kriterien

Hinweis: Die Entscheidung über die Förderfähigkeit des Antrags bleibt der L-Bank vorbehalten.

- | | ja | nein |
|---|----|------|
| 2.1 Entspricht der Antrag einem regionalisierten spezifischen Ziel? | | |
| 2.2 Ist der Antrag auf die im Ziel der regionalen Arbeitsmarktstrategie definierte Zielgruppe ausgerichtet? | | |
| 2.3 Ist der Antrag vollständig ausgefüllt? | | |
| 2.4 Ist der Antrag ordnungsgemäß unterschrieben? | | |
| 2.5 Sind alle geforderten Anlagen beigefügt? | | |

bitte
ankreuzen

Seite 1

- Warum wurde der Verfahrensablauf dann so festgelegt?
- Denkbar wäre, z.B. dass die L-Bank die Vorprüfung übernimmt
- oder der AK die L-Bank anweist ein formal mangelhaftes Projekt abzulehnen.

Ablauf des Rankingverfahrens

- Aber:
- Rankingverfahren, also sogenannte Auswahlentscheidungen, gehören zu den „streitintensiven“ Verfahren, da es aus der Sicht des „Nicht zum Zuge Kommenden“ immer um ein Konkurrenzverhältnis und eine vermeidlich ungerechte Bevorzugung Dritter geht.
- Das Rankingverfahren im ESF stellt eine vorbereitende Verfahrenshandlung dar. Eine Entscheidung im Rankingverfahren ist damit kein Verwaltungsakt.
- Damit einher geht die Frage des Rechtsschutzes für den im Rankingverfahren schlecht bewerteten Teilnehmer (keine Widerspruchsmöglichkeit und keine aufschiebende Wirkung).
- Nach der Rechtsprechung besteht ein Anspruch des am Rankingverfahren Teilnehmenden auf Fortsetzung des Verfahrens (VGH München NVwZ-RR 2010,677).

Ablauf des Rankingverfahrens

- Da das Verfahren mit einem Antrag begonnen hat, muss der Antrag beschieden werden (Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid)
- Keine Vorwegnahme der Entscheidung des AK durch die L-Bank mittels Ablehnung eines Projektes wegen formeller Fehler.
- Anträge können bis zur Bewilligung korrigiert werden.
- Maßgeblich für die Richtigkeit eines Antrages ist der Bewilligungszeitpunkt. Auch für die Bewertung der Frage, ob eine Bewilligung rechtmäßig oder rechtswidrig im Sinne der §§ 48 ff. LVerVfG ist, ist auf den Zeitpunkt der Bewilligung abzustellen.

Ablauf des Rankingverfahrens

- § 25 LVwVfG: Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, **wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind**. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, **bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind** und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

FAZIT: Grundsätzlich sind alle eingegangenen Anträge vom Arbeitskreis im Rankingverfahren zu beurteilen und zu bewerten

Ablauf des Rankingverfahrens

- Beispielfall: Bei unserer Ausschreibung ging ein Antrag ein. Dieser soll für 8 Frauen/Männer sein. In den Leitlinien habe ich gelesen, dass eine ESF-Förderung grundsätzlich nur für Projekte mit mindestens 10 Teilnehmern in Betracht kommt. Wie sollen wir hier vorgehen?
- 1. Möglichkeit: Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der reg. Arbeitshilfe Seite 11 soll dieser Antrag, auch wenn er die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt, grundsätzlich im Rankingverfahren teilnehmen. Das Ergebnis der bereits durchgeführten Vorprüfung trägt die AK Vorsitzende in das Formular „Vorprüfung...“ ein.
- 2. Möglichkeit: AK oder L-Bank nimmt Kontakt mit dem Antragsteller auf und der Antragsteller korrigiert das Versehen, wenn es eines ist, und ändert die Anzahl auf 10.
- 3. Möglichkeit: Der Antrag hat gravierende formale Fehler. AK legt den Antrag der L-Bank vor. Die L-Bank entscheidet ob der Antrag zum Ranking zugelassen wird.

Ablauf des Rankingverfahrens

- Die Bewertung der formalen Qualität des Antrags kann im Rankingverfahren erfolgen. Gelegentlich kommt es vor, dass der Kosten- und Finanzierungsplan und / oder die Kofinanzierung des Vorhabens nicht schlüssig sind. Solche Mängel können unter den Prüfpunkten „Preis-/Leistungsverhältnis unter Berücksichtigung der Zielgruppe“ und „Kostenplan“ bewertet werden.
- Im Beispielsfall, falls tatsächlich nur 8 Teilnehmer geplant sind, könnten unter den Prüfpunkten „Beitrag zu den Zielen der regionalen Arbeitsmarktstrategie“ und „Preis-/Leistungsverhältnis unter Berücksichtigung der Zielgruppe“ jeweils null Punkte vergeben werden.

Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Hinweise zum Verfahren

- Die Antragstellung erfolgt zentral bei der L-Bank (Karlsruhe oder Stuttgart).
- Die L-Bank erfasst die Anträge und leitet die Anträge, versehen mit einem Erfassungsprotokoll, an die Arbeitskreise weiter.
- Mit der Erfassung erhält jeder Vorgang eine Vorgangsnummer. Diese ist bei Schriftwechsel zu dem Projekt zu verwenden und bleibt bis zum Abschluss des Projektes gleich.
- Folgende Unterlagen sollen nach Abschluss des Rankingverfahrens an die L-Bank gesendet werden:
 - Originalanträge mit Erfassungsprotokoll der L-Bank
 - Projektbogen Vorprüfung (Wunsch L-Bank → EFK)
 - Rankingliste
 - Kopie der Veröffentlichung des regionalen Aufrufs (regelmäßige Nachfrage der beteiligten Stellen)
 - Protokoll der Ranking-Sitzung

Verfahren

- Folgende Unterlagen können gerne den Anträgen beigefügt werden:
 - Kofinanzierungsbestätigungen
 - Anmerkungen zu dem Antrag
 - Infomaterial aus der Vorstellungsrunde
- Folgende Unterlagen müssen nicht an die L-Bank gesendet werden, sind aber beim AK aufzubewahren:
 - Abstimmungsbögen
 - regionale Arbeitsmarktstrategie
- Aufbewahrungsfrist bis 31.12.2028.

Verfahren

ESF-Förderperiode 2014-2020 Zentrale Antragstellung über die L-Bank / ESF-Anträge für den regionalen Förderaufruf 2019 mit Abgabefrist zum 30.09.2018 / Nachtrag

Sehr geehrte(r) «Ansprechpartner»,

anbei erhalten Sie die ESF-Förderanträge für den Förderaufruf 2019 zur weiteren Bearbeitung.

Wegen des Sonntags am 30.09.2018 endete die Frist nach § 31 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG am 01.10.2018.

Die einzelnen Posteingänge sowie Antragsteller wurden von Seiten der L-Bank erfasst. Eine weitere Prüfung oder Vorauswahl erfolgte nicht.

Zur Bewilligung der Anträge schicken Sie bitte folgende Unterlagen zurück:

- **Originalanträge mit Erfassungsprotokoll der L-Bank**
- **Projektbogen Vorprüfung**
- **Rankingliste**
- **Kopie der Veröffentlichung des regionalen Aufrufs**
- **Protokoll der Ranking-Sitzung**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre L-Bank

Anlagen:

- __ Förderanträge

Allgemeine Hinweise

- Wie ist mit Restmitteln zu verfahren?
- Neuausschreibung: Sobald feststeht, dass noch ausreichend Mittel für mindestens ein weiteres Projekte zur Verfügung stehen, dürfen diese wie der reguläre Aufruf erneut ausgeschrieben werden. Auch Änderungsanträge bereits bestehender Projekte dürfen eingereicht werden.
- beschränkte Ausschreibung: Wenn die Mittel nicht mehr in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, ist es möglich die bereits bewilligten Projekte zu kontaktieren und diese auf mögliche Änderungsanträge hinzuweisen; z.B. mit der Zielsetzung mehr Teilnehmer in einem spezifischen Ziel zu erreichen.(Achtung Gleichbehandlungsgrundsatz).
- Freie Antragstellung: Sollten ohne Aufforderung Anträge auf höhere Mittel eingehen, so dürfen auch diese von Arbeitskreisen berücksichtigt werden.

Allgemeine Hinweise

- Die L-Bank gibt Trägern auf Anfrage Auskunft darüber, ob noch Mittel in dem AK zur Verfügung stehen und verweist den Träger dann an den AK um zu klären, ob an einer Projekterweiterung beim Arbeitskreis auch ein Interesse besteht.
- **Wichtig:** eine reine Erhöhung des Interventionssatzes 35 % -> 50 % in den Projekten wäre nicht zulässig. Der höheren Zuwendung muss auch ein Mehrwert gegenüber stehen: mehr Teilnehmer, intensivere Betreuung, Aufnahme transnationaler und ökologischer Aspekte, bessere Publizität usw. (→ Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Dies muss auch im Antrag erkennbar sein.

Hinweise in eigener Sache

- Für die L-Bank ist eine zügige Durchführung des Rankings wichtig, da die meisten Projekte am 01.01. des Folgejahrs beginnen.
- Die Projekte dürfen ohne Bescheid oder Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (auch Unbedenklichkeitsbescheinigung genannt) nicht begonnen werden, sonst droht die Ablehnung.
- Die Anträge werden nach Eingang des Rankings bearbeitet. Das heißt, Arbeitskreise deren Anträge früher bei der L-Bank sind, werden zuerst bearbeitet.
- Die Formulare der VB sind zu verwenden. Bitte keine selbstgebastelten Tabellen.

Aufgekommene Fragen

Aufgekommene Fragen

- Frage: Der Antragsteller hat der L-Bank einen Änderungsantrag zu seinem Projekt gemailt und der ESF-Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben. Der Änderungsantrag war notwendig geworden, weil das ESF-Mittelkontingent den ursprünglichen auf Platz 3 gerankten Antrag nicht mehr im vollen Umfang hätte bedienen können. Der Antrag war vom ESF-AK als förderfähig votiert worden und die jetzt erfolgten Änderungen sind nicht wesentlich. Bitte geben Sie uns kurzfristig Mitteilung, ob über den Änderungsantrag trotzdem ein Votum des ESF-AK eingeholt werden muss.
- Antwort: Ein neuerliches Votum durch den ESF-Arbeitskreis ist nicht erforderlich, da keine wesentlichen Änderungen.

Aufgekommene Fragen

- Frage: Einem stimmberechtigten Mitglied des Arbeitskreises wurde kurz vor Beginn der Arbeitskreissitzung unwohl, so dass eine Teilnahme an der Sitzung für das Mitglied nicht möglich war. Eine Eintragung dieses Mitgliedes in die Teilnehmerliste erfolgte nicht. Gleichwohl gab das Mitglied seine Stimmen in einem verschlossen Umschlag vor der Sitzung ab. Eine Geschäftsordnung hat der Arbeitskreis nicht beschlossen.
- Antwort: Aus dem Leitfaden für die ESF-Arbeitskreise (Ziffer 5.4) ergibt sich, dass die Bewertung durch die stimmberechtigten AK – Mitglieder im Rahmen der dafür vorgesehenen Ranking-Sitzung erfolgt oder zu einem späteren Termin per E-Mail an die Geschäftsführung weitergeleitet wird. Eine Abgabe der Stimme vor dem Termin bzw. ohne Teilnahme an dem Termin ist demnach nicht vorgesehen. Dieses würde auch letztlich dem Sinn und Zweck der Arbeitskreissitzung zu wider laufen, in dem sich die Teilnehmer ein Bild über die vorgestellten Projekte machen sollen, um zu einer inhaltlichen Bewertung der regionalen Projektanträge zu kommen .

Aufgekommene Fragen

- Frage: Im Rahmen der Vorbereitung der Rankingsitzung habe ich bei einem Antrag festgestellt, dass der Antrag nicht auf die im Ziel der regionalen Arbeitsmarktstrategie definierte Zielgruppe ausgerichtet ist. Folglich müsste ich bei den formalen Kriterien unter 2.2 die Frage mit „Nein“ beantworten („Ist der Antrag auf die im Ziel der reg. Arbeitsmarktstrategie definierten Zielgruppe ausgerichtet?“). Wie ist die weitere Vorgehensweise?
- Antwort: Häufig kommt es vor, dass in Anträgen eine gewisse Unschärfe hinsichtlich der definierten Zielgruppe (z.B.: im spez. Ziel B 1.1.: Flüchtlinge → Arbeitserlaubnis) enthalten ist. Aber auch wenn die Zielgruppe gar nicht passen sollte, ist der Antrag grds. im Rankingverfahren zu werten (s.o.).

Aufgekommene Fragen

- Frage: Ein Antrag geht deutlich verfristet, im vorliegenden Fall 7 Tage zu spät, bei der L-Bank ein. Ist ein solcher Antrag für das Ranking zuzulassen.
- Antwort: Grds. gilt, dass behördliche Fristen keine Ausschlussfristen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (NVwZ 1994, 575) hat die Behörde in der Regel zu Gunsten des Betroffenen zu entscheiden, wenn keine wesentlichen Gesichtspunkte dagegen sprechen.
 - Aber: Eine disziplinierte Einhaltung der Fristen ist kein Selbstzweck, sondern unverzichtbar, um einen geregelten Ablauf zuverlässig zu gewährleisten.
 - Die Berücksichtigung eines verfristeten Antrags im Ranking könnte hier die übrigen Mitbewerber benachteiligen, da sie deren Chancen auf eine gute Platzierung im Ranking schon rechnerisch verringert.
 - Auch bestünde mit Blick auf die klar kommunizierte Antragsfrist die Gefahr unbilliger Ungleichbehandlung, da „fristtreue“ Träger in Anbetracht der für sie zu kurzen Antragsfrist von einer Antragstellung absehen könnten, während andere Anträge auch nach verfristeter Einreichung noch berücksichtigt würden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit